

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2023

Nr. 49

Freitag, 08. Dezember 2023

Urspringer Kosaken Weihnachtsglühén



Heilig Abend

nach der Bescherung (21.30 Uhr)

am Rathaus



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen	Tel. 0160/6826038
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0621/30000818
Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)	
Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr, Mi, Fr 16 – 22 Uhr Sa, So und Feiertage 8 – 22 Uhr	
Kinder Notfallpraxis Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim Mi 15 – 20 Uhr, Fr 16 – 20 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 – 20 Uhr.	
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 08.12.2023	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Straße 17 – 19 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/2 98 80 40
Samstag 09.12.2023	Tiergarten-Apotheke Haidach Strietweg 70 75181 Pforzheim (Buckenberg-Haidach) Tel. 07231/41 45 00
Sonntag 10.12.2023	Pregizer Apotheke Westl. Karl-Friedrich-Straße 39 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/1 43 70
Montag 11.12.2023	Nordstadt-Apotheke Ebersteinstraße 39 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/3 34 62
Dienstag 12.12.2023	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Straße 9 75239 Eisingen Tel. 07232/8 14 84
Mittwoch 13.12.2023	Center-Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Straße 15 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/4 43 94 33
Donnerstag 14.12.2023	Center-Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Straße 15 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/4 43 94 33
Freitag 15.12.2023	Stadt-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Straße 23 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/1 54 36 00
Samstag 16.12.2023	City-Apotheke im VolksbankHaus Westliche Karl-Friedrich-Straße 53 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/31 27 27

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst **Tel. 07231/91 70-0**

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

www.frauenhaus-pforzheim.de **Tel. 07231/45763-0**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

Kontakt- und Informationsstelle für

Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)
Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel. 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro
Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/20448-0**
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-10**
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-22**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de **Tel. 07231/969 8900**

DRK Wohnberatung Enzkreis

wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de **Tel. 07231/373-236**



Müll/Umwelt

Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
1 Fr					
2 Sa					08:30-11:30
3 So					
4 Mo		X			
5 Di				X	14:00-17:30
6 Mi					
7 Do					14:00-17:30
8 Fr					
9 Sa					13:00-16:00
10 So					
11 Mo			X		
12 Di	X				
13 Mi					09:00-12:30
14 Do					
15 Fr					09:00-12:30
16 Sa					08:30-11:30
17 So					
18 Mo					
19 Di					
20 Mi					14:00-17:30
21 Do					
22 Fr					14:00-17:30
23 Sa					13:00-16:00
24 So					
25 Mo	1. Weihnachtsfeiertag				
26 Di	2. Weihnachtsfeiertag				
27 Mi					
28 Do	X				09:00-12:30
29 Fr					
30 Sa					08:30-11:30
31 So					

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0
 E-Mail: gemeinde@ispringen.de
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
 75417 Mühlacker
 Telefon: 07041 / 30 22
 Telefax: 07041 / 52 49

Informationen aus dem Rathaus

Rückbericht zum Planungstreffen der „Projektgruppe Bürgerbus / Bürgerbusverein“

Beim 2. Planungstreffen der Projektgruppe konnte Bürgermeister Zeilmeier am Mittwoch, 15.11.2023 auch einige neue Interessenten im Sitzungssaal des Rathauses begrüßen, die sich mit guten Ideen und Engagement einbringen konnten.

Im Verlauf des Abends wurden etliche Anregungen und Meinungen gesammelt, die zu dem Fazit führten, dass ein Bürgerbusverein gegründet werden soll. Vorab werden nun noch einige offene Punkte durch die Verwaltung abgeklärt. Zu einer der nächsten Sitzungen soll ein Ansprechpartner aus Wiernsheim eingeladen werden, bzw. ein gemeinsamer Termin stattfinden, um deren Erfahrungswerte zum Thema Bürgerbusverein aufzunehmen und auch den dortigen Bürgerbus anzuschauen. Sobald dieser Termin stattgefunden hat und alle notierten, offenen Punkte zur Vorbereitung durch die Verwaltung geklärt sind, wird zu einer Gründungsveranstaltung eingeladen. Dies wird aus organisatorischen Gründen jedoch nicht vor Februar 2024 stattfinden. Bis dahin versuchen alle bisherigen Projektteilnehmer*innen weitere Multiplikatoren zu gewinnen.

Man einigte sich darauf, auf die Dezembersitzung zu verzichten. Somit findet das nächste Treffen am **Mittwoch, 10. Januar 2024 / 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Zu diesen Treffen sind neue Interessenten und engagierte Personen selbstverständlich herzlich willkommen!

gez. Thomas Zeilmeier
 Bürgermeister

★ ★ WE NEED ★ ★
 YOU, YOU & YOU!



Bürgerbus für Ispringen

Wir freuen uns über zahlreiche Beteiligung!

Wir brauchen Sie! We need you! Nous avons besoin de toi! Abbiamo bisogno di voi!
 Te necesitamos! Σας χρειαζόμαστε! Sana ihtiyacımız var! Preciso de si!



Genial lokal.



Ihre private Kleinanzeige im Mitteilungsblatt.



Vorabinformation zum Brennholzverkauf Ispringen im Januar 2024

Die Holzversteigerung von Schlagraum und Langholz der Gemeinde Ispringen findet aller Voraussicht nach im Januar 2024 im Wald vor Ort statt. Der Treffpunkt wird noch zeitnah mitgeteilt. Da hierfür Tageslicht notwendig ist, würden wir die Versteigerung an einem Samstag durchführen.

Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung nach Rechnungserhalt.

Genaueres teilen wir im Mitteilungsblatt und auf der Homepage in einer der ersten Ausgaben des Gemeindeblattes im neuen Jahr mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Durchwahl 9812-25 (Frau Strambach)

Ihre Gemeindeverwaltung

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefall

Bernd Helmut Gugau zuletzt wohnhaft:

Eschenweg 13 in Ispringen ist am 25.11.2023 in Pforzheim verstorben.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen
Tel. 07231/9812-16

Amtliche Bekanntmachungen

EINLADUNG

zur der am Donnerstag, 14.12.2023, 18.30 Uhr, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

1. Fragen aus der Mitte der Bürgerschaft
2. Bekanntgabe gefasster Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung
3. Vergabe der Zeitvertragsarbeiten Straße-, Kanal- und Wasserleitungsbau
4. Genehmigung für den Kauf eines Beckenreinigungsgerätes des Hallenbads
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ispringen vom 26.10.2023
6. Verschiedenes und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hohenzollernstraße 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2024 ist der **01.01.2024**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2023 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2024 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2024 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2024 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2024 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon 0711/9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?
Ihre Post- und Paketzusteller oder Ihr Ortsnachrichten-Austräger werden es Ihnen mit pünktlicher Zustellung danken.



FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt die Verbandsversammlung am 14.11.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2017 mit folgenden Werten fest:

	EUR
1. Ergebnisrechnung	
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	2.741.171,67
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.741.171,67
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4 Außerordentliche Erträge	0,00
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00
1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00
2. Finanzrechnung	
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.248.223,19
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.117.599,34
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	130.623,85
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	87.201,22
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.528,11
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	66.673,11
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	197.296,96
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00
2.11 Anderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	197.296,96
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	2.631,30
2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	25.517,65
2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	199.928,26
2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	225.445,91

3. Bilanz		0,00
3.1 Immaterielles Vermögen		0,00
3.2 Sachvermögen		27.577.353,67
3.3 Finanzvermögen		227.331,21
3.4 Abgrenzungsposten		0,00
3.5 Nettoposition		0,00
3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)		27.804.684,88
3.7 Basiskapital		0,00
3.8 Rücklagen		0,00
3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		0,00
3.10 Sonderposten		27.577.703,67
3.11 Rückstellungen		0,00
3.12 Verbindlichkeiten		226.981,21
3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)		27.804.684,88



FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt die Verbandsversammlung am 14.11.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit folgenden Werten fest:

		EUR					EUR
1.	Ergebnisrechnung						
1.1	Summe der ordentlichen Erträge						2.594.339,98
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen						-2.594.339,98
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)						0,00
1.4	Außerordentliche Erträge						3.564,99
1.5	Außerordentliche Aufwendungen						-3.564,99
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)						0,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)						0,00
2.	Finanzrechnung						
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						1.841.353,39
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						-1.833.697,32
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)						7.656,07
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						-14.718,61
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)						-14.718,61
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)						-7.062,54
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						0,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)						0,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)						-7.062,54
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen						2.991,85
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln						225.445,91
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)						-4.070,69
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)						221.375,22

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnisse des Haushaltsjahres		Vorgelegene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem				Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital	
	Sondereingabe	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	driftvorange- gangenen Jahr			ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses		
				1	2	3				4
1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										

Königsbach-Stein, 15.11.2023
 Ort / Datum
 Unterschrift: Verbandsvorsitzender
 Heiko Genthner, Bürgermeister

II. BEKANNTMACHUNG

Der vorstehende Feststellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2017 wird hiermit bekanntgegeben.
 Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 11.12.2023 bis 19.12.2023 im Rathaus Stein, Marktplatz 6, 75203 Stein, öffentlich aus.

Königsbach-Stein, den 30.11.2023



4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnisse des Haushaltsjahres		Vorgelagerte Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem				Rücklagen aus		Basis-kapital
	Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange-gangenen Jahr			ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses	
				EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8		
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2 Abdeckung vorgetragenener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00				
3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00			
4 Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00					0,00		
5 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00			
6 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses		0,00							
7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00		
8 Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00		
9 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00		
10 Vorfrage nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00		0,00					
11 Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgelegenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00				
12 Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital		0,00							
13 vorläufige Endbestände						0,00	0,00		
14 Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO						0,00	0,00		
15 Nachrichtlich: Veränderung des Basis kapitale auf Grund von Berechtigungen der Erlönsbilanz (optimal)						0,00	0,00		
16 Ergebnis bestände des Basis kapitale, der Ergebnis rücklagen und des Fehlbetrags vortrags		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Königsbach-Stein, 15.11.2023
Ort / Datum

Unterschrift Verbandsvorsitzender
Helko Genthner, Bürgermeister

II. BEKANNTMACHUNG

Der vorstehende Feststellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2018 wird hiermit bekanntgegeben.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 11.12.2023 bis 19.12.2023 im Rathaus Stein, Marktplatz 6, 75203 Stein, öffentlich aus.



Gemeinde Ispringen
Landkreis Enzkreis

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 12. Oktober 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Oktober 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortschaft ein schließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als

Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahren und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen

öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zur reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenninnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken

müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten



Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Ispringen, den 12. Oktober 1989

Übelhör, Bürgermeister

Mitteilungen anderer Behörden

Breitbandversorgung im Enzkreis

Zweckverbandsvorsitzender und Landrat wenden sich an die lokalen Bundestagsabgeordneten mit gemeinsamem Schreiben zum Bundesförderprogramm

ENZKREIS. Aus Sorge über die Zukunft des Ausbaus mit schnellen Glasfaserleitungen im Enzkreis wandten sich dieser Tage Jörg-Michael Teply, Vorsitzender des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis, und Landrat Bastian Rosenau mit einem gemeinsamen Schreiben an die Bundestagsabgeordneten für den Enzkreis. Gemeinsam legten sie ausführlich dar, welche Schwierigkeiten sich derzeit auf dem Weg zum flächendeckenden schnellen Internet ergeben und wo ihrer Ansicht nach das aktuelle Förderprogramm Verbesserungspotenzial hat.

Für den Ausbau der „Weißen Flecken“ (Adressen mit einer Versorgung von unter 30 Mbit/s) habe der Zweckverband Breitbandversorgung dankenswerterweise Fördermittel des Bundes und des Landes Baden-Württemberg in Höhe von rund 300 Millionen Euro bewilligt bekommen, erläutert der Vorsitzende des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis, Wurmbergs Bürgermeister Jörg-Michael Teply.

„In den vergangenen zwei Jahren ist es neben dem stärkeren Engagement privater Unternehmen auch durch den kontinuierlichen Einsatz von kommunaler Seite gelungen, beim Glasfaserausbau deutlich voranzukommen. Eine Vielzahl an Projekten wurde begonnen und in den kommenden zwei bis drei Jahren werden viele Haushalte und Unternehmen im Enzkreis einen zukunftsfähigen Glasfaseranschluss bekommen“, schildert Landrat Rosenau die derzeitige Situation.

„Durch das vom Bund im März 2023 aufgelegte Förderprogramm ist es für Kommunen und kommunale Verbände nunmehr aber erheblich schwieriger geworden, Fördermittel zu erhalten. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wurden in diesem Jahr um ein Vielfaches überzeichnet“, fügt Teply hinzu. So könnten die bereits begonnenen Ausbauprojekte nicht ergänzt werden, insbesondere wenn – wie im Enzkreis häufig der Fall – private Unternehmen keinen eigenwirtschaftlichen Ausbau ankündigten und der Zweckverband bzw. die Kommunen selbst Glasfaserleitungen ausbauen müssten.

Der Zweckverbandsvorsitzende und Landrat Rosenau appellieren deshalb in einem gemeinsamen Schreiben an die Bundestagsabgeordneten der Region eindringlich, auf die Bundesregierung einzuwirken, das aktuelle Fördermodell nochmals grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. (enz)

Vernetzungstreffen „Club der Agenda 202

Kommunen“: Städte und Gemeinden spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele
ENZKREIS. Mit der Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft 17 Ziele, sogenannte Sustainable Development Goals kurz SDGs, für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung gesetzt. „Diese Ziele dienen der Staatengemeinschaft als Kompass, um die Umsetzung der Agenda zu erreichen und damit den großen Herausforderungen dieses Jahrhunderts wie der Klimakrise und dem Verlust an Biodiversität entgegenzusteuern und die öffentliche Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen zu fördern“, erklärt Dr. Jannis Hoek, Nachhaltigkeitsmanager im Landratsamt Enzkreis.

Die Umsetzung kann jedoch nur gelingen, wenn sich auch möglichst viele daran beteiligen. Dabei spielen die Städte und Gemeinden durch die im Grundgesetz verbriefte kommunale Selbstverwaltung eine tragende Rolle. „Etwa 65 Prozent der Ziele liegen in ihrem Aufgabenbereich. An ihnen führt beispielsweise beim Ausbau erneuerbarer Energien, dem Flächenmanagement und Bau bezahlbaren Wohnraums oder auch der Verkehrsplanung kein Weg vorbei“, weiß Hoek.

„Damit das Rad jedoch nicht überall neu erfunden werden muss, treffen sich die Zeichnungskommunen regelmäßig im „Club der Agenda 2030 Kommunen“. Dort tauscht man sich zu Best Practices aus und diskutiert aktuelle Herausforderungen sowie noch effektivere Umsetzungsmöglichkeiten der Kommunen“, so Hoek, der den Enzkreis in diesem Gremium vertritt.

Beim jüngsten Treffen in Mannheim stellte er selbst den erst im April veröffentlichten 1. Indikatorenbericht der Behörde den rund 80 kommunalen und politischen Akteuren vor und erläuterte die Vorzüge dieses eigenen Monitoringinstruments, bei dem das Landratsamt deutschlandweit unter den kommunalen Vorreitern ist. Dieser Bericht dient dazu, den Beitrag des Enzkreises zur Umsetzung der 17 Ziele mess- und steuerbar zu machen. Die aktuell rund 85 Indikatoren greifen verschiedene Themen aus allen Sektoren heraus und zeigen deren Entwicklung auch auf dem eigenen SDG-Dashboard an, welches für alle transparent im Internet unter <https://agenda2030.enzkreis.de> einsehbar ist.

„Angezeigt wird dort beispielsweise die seit einigen Jahren steigende Anzahl von Todesfällen nach psychischen und Verhaltensstörungen, die zu 87 Prozent auf die Folgen einer Demenz zurückzuführen sind“, erläutert der Nachhaltigkeitsexperte. „Der steigende Pflege- und Unterstützungsbedarf im Zuge der demografischen Alterung wird dadurch im Enzkreis frühzeitiger und anders sichtbar und soll dem Gremium und Fachpublikum die Entscheidungsfindung zugunsten konkreter Maßnahmen erleichtern“, beschreibt er mögliche Schlussfolgerungen daraus.



Auch werden zum Beispiel die Zusammenhänge zwischen der Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor, der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor und den Fahrgastzahlen im Öffentlichen Verkehr aus dem Zahlenwerk schnell sichtbar, verdeutlicht Hoek den Mehrwert des Dashboards und erntet viel Anerkennung dafür.

Der Nachhaltigkeitsexperte ist jedenfalls sicher, dass von diesem alljährlichen Fach- und Erfahrungsaustausch alle nur profitieren können. Er selbst zeigte sich besonders beeindruckt von den Erfahrungsberichten der Vertretungen aus Hamburg und Rottenburg am Neckar, die ihre eigenen Berichte dem Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen in New York präsentiert hatten und von dort spannende Erfahrungen schilderten. „Klar ist: Nachhaltigkeit in den Kommunen ist leichter gesagt als getan, aber wenn Politik, Verwaltung, Wirtschaft und die Zivilgesellschaft gemeinsam agieren, kommen wir bei dieser Mammutaufgabe voran“, meint Hoek zuversichtlich. „Letztlich profitieren wir alle von einer nachhaltigen Entwicklung. Daher kann ich alle Bürgerinnen und Bürger nur ermuntern, sich selbst mit dem SDG-DashBoard und den Agenda-Zielen vertraut zu machen, um zu überlegen, welchen Beitrag sie selbst leisten können.“ (enz)



Enzkreis-Nachhaltigkeitsmanager Dr. Jannis Hoek (Zweiter von rechts) stellt dem interessierten Fachpublikum beim Vernetzungstreffen der „Club der Agenda 2030 Kommunen“ das Monitoring der Behörde anhand des 1. Indikatorenberichts des Landratsamtes vor. Foto: Engagement Global

Abfuhrplan 2024 geht an alle Haushalte im Enzkreis

Auch per App oder im Internet abrufbar

ENZKREIS. „An welchem Tag ist Müllabfuhr?“ oder „Wann hat der Recyclinghof geöffnet?“ – Antworten auf diese und andere Fragen zum Thema Abfall gibt der Abfuhrplan für 2024, der ab dem 11. Dezember an alle Haushalte im Enzkreis verteilt wird. Der Abfuhrplan enthält wichtige Informationen zum Abfallsystem, der Sperrmüllentsorgung oder den speziellen Info-Materialien. Auf zwei Seiten informiert das Abfall-ABC über die richtige Abfalltrennung. Der Kalenderteil enthält die Leerungstermine für Rest- und Bioabfall, Papier, Glas und Leichtverpackungen sowie die Sammeltermine für Sperrmüll, Schadstoffe und Elektrogeräte. Außerdem sind die Öffnungszeiten der beiden jeweils nächstgelegenen Recyclinghöfe aufgeführt.

Zu finden sind die Abfuhrdaten auch in der Enzkreis-App: Hier gibt es eine Push-Funktion, die an die jeweiligen Abfuhrtermine erinnert. Die App für Android und iOS ist über die jeweiligen

Stores kostenlos erhältlich. Ähnliches bietet die Entsorgungsplattform www.entsorgung-regional.de: Hier stehen die Leerungstermine und Öffnungszeiten zum Abruf bereit; die Haushalte können sich über den Terminalservice an die Abfuhrtermine erinnern lassen und die Abfuhrpläne als pdf herunterladen.

Wer den Abfuhrplan bis Ende des Jahres nicht erhalten hat, kann ihn vom 2. bis 16. Januar 2024 direkt beim Vertriebservice unter Telefon 07231 933-210 oder -212 nachbestellen. Die Pläne der jeweiligen Gemeinde liegen zudem im neuen Jahr in allen Rathäusern aus. Für Fragen rund um das Thema Abfall stehen die Abfallberater Carina Aydin, Dr. Dieter Eickhoff und Reinhard Schmelzer unter Telefon 07231/354838 zur Verfügung. (enz)

So sieht der Abfallkalender 2024 aus. Bild: Enzkreis

Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger

an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startete am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung. Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de.

Sie können das Eisenbahn-Bundesamt unterstützen, indem Sie die Information den Bürgerinnen und Bürgern in Ihrer Kommune zur Verfügung stellen. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes gern zur Seite.





Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

11.12., Erika Klingel, Buchenweg 16

90 Jahre

12.12., Sonja Schmidt, Friedenstraße 12

90 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>

eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

„Verantwortung lernen und dadurch Ermutigung erfahren“

dieses Motto ist Grundlage des für alle Schüler verpflichtenden Sozialpraktikums.

Die Schüler*innen suchen sich zu Beginn der 9. Klassen eine Stelle, in der sie sich 30 Stunden für andere ehrenamtlich einsetzen. Dies kann zum Beispiel in einem Seniorenheim, einem Kindergarten, Bücherei oder einer Einrichtung für behinderte Menschen sein.



Unser Praktikant Rumén

Im Rahmen dieses Sozialpraktikums haben wir zur Zeit von Rumén Derventski Unterstützung.

Ziele des Sozialpraktikums sind es, in einer sozialen Tätigkeit persönliche Erfahrungen zu sammeln, die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln und die Lebenswirklichkeit anderer Menschen kennenzulernen. Die Schüler*innen sollen dabei lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und die gemachten eigenen Erfahrungen zu reflektieren.

Wir möchten uns bei ihm für seine Einsatzbereitschaft, freundlichen Umgang mit den Leser*innen und tolle Arbeit herzlich bedanken.

Der letzte Ausleihtag vor Weihnachten ist am **Samstag, 23.12.2023**. An diesem Tag hat die Bücherei **bis 13.00 Uhr geöffnet**.

Über **Weihnachten** haben wir vom **24.12.2023 bis 07.01.2024 Urlaub**.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – **Ihr Büchereiteam**

Fundsachen

Im Fundbüro wurde folgende Fundsache abgegeben:

- Ohrring
- Turnbeutel
- Stirnlampe

Fundsachen können im Rathaus Ispringen bei Frau Jüngling, Zimmer 2 abgeholt werden.